

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Kappel vom
18. Juli 2022 im Gemeindehaus

Anwesend:

Markus Marx, Ortsbürgermeister
Rosemarie Braun, 1. Ortsbeigeordnete
Marion Becker, Ratsmitglied
Peter Bohn, Ratsmitglied, ab TOP 2
Hans Braun, Ratsmitglied
Ludwig Horbert, Ratsmitglied
Jürgen Mohr, Ratsmitglied
Michael Stein, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Wolfgang Keim, 2. Ortsbeigeordneter

Ferner anwesend:

Gudrun Ernst als Schriftführerin

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.36 Uhr

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung:

1. Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2022
2. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)
3. Änderung Bebauungsplan „Auf dem Harres“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Planungsauftrag
4. Situation Kindergarten und Kindergartenbezirk Kappel/Kirchberg
5. Ersatzbeschaffung Rutschenturm für den Spielplatz
6. Informationen und Anfragen
7. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Es wurde wie folgt beschlossen:

1. Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2022

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2022 wurde **einstimmig** bestätigt.

2. Beteiligungsverfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms (Vierte Teilfortschreibung LEP IV)

Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie und Freiflächenphotovoltaikanlagen eröffnet werden.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchberg beinhalten die geplanten Änderungen insbesondere:

- Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 m sowie um weitere 20 Prozent im Falle von Repowering-Vorhaben, an die zukünftig zudem geringere Voraussetzungen gestellt werden

Nach der letzten Änderung des LEP IV betrug der Mindestabstand zu Siedlungsgebieten 1.000 m (1.100 m bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m). Beim Repowering konnten die bisherigen Abstände um 10 Prozent unterschritten werden. Zudem wurde bei der bisherigen Regelung der Abstand praktisch von der Rotorspitze gemessen und zukünftig von der Mitte des Mastfußes.

Beim nun geplanten Repowering kämen somit theoretische Abstände von 720 m zu Siedlungsgebieten in Betracht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Lärm- Grenzen der TA-Lärm einzuhalten sind, so dass sich ggf. hieraus größere Abstände zu Siedlungsgebieten, insbesondere Wohngebieten, ergeben können.

Beim Repowering wird gegenüber der bisherigen Regelung keine Reduzierung der Anlagen mehr gefordert. Es können gleich viele Anlagen errichtet werden, wie sie bisher bereits vorhanden waren, wenn diese mindestens die gleiche Gesamtnennleistung der alten Anlagen erreichen.

- eine Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung im Sinne eines als Grundsatz der Raumordnung formulierten Regel-Ausnahme-Prinzips

Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung in den Kernzonen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der bisherigen Regelung war die Nutzung auch nicht ausnahmsweise zulässig.

- eine Herabstufung des bisherigen rechtsverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der Zulassung von Einzelstandorten

Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen, sondern größere Windparks mit mehreren Anlagen errichtet werden.

- neue Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zumindest zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden. Daher kommen als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Bezüglich der Ertragsschwäche ist auf die Ertragsmesszahl abzustellen.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Des Weiteren sollen die Verbandsgemeinden Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Das vorliegende Klimaschutzkonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg erfüllt diese Vorgaben bereits.

Der Ortsgemeinderat nimmt wie folgt zum Landesentwicklungsplan Stellung:

- Die Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände zu bewohnten Gebieten auf 900 m sehen wir kritisch. Die Belastungen für die Bewohner durch die Geräusche der Anlagen und den Schattenwurf sind – insbesondere, wenn mehrere Anlagen dicht zusammenstehen – nicht unerheblich und sollten ausreichend Berücksichtigung finden. Von daher halten wir es für sachgerecht, die bisherige Regelung und damit einen Abstand von 1.100 m beizubehalten.
- Die Verringerung der Abstandsflächen bei Repowering-Anlagen um 20 % bzw. auf 720 Meter ist für uns nicht nachvollziehbar. Für diese Anlagen sollten die gleichen Abstandsregelungen gelten wie für Erstanlagen.
- Der Rhein-Hunsrück-Kreis weist derzeit über 5 % seiner Flächen für die Windenergienutzung aus und überschreitet damit das im Landesentwicklungsplan vorgegebene landesweite Ziel von 2 % deutlich. Von daher sollte der Ausbau der Windenergie vordringlich in den Gebieten erfolgen, die diese Vorgabe noch nicht erfüllen.

Einstimmiger Beschluss

3. Änderung Bebauungsplan „Auf dem Harres“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Planungsauftrag

Seit einiger Zeit beschäftigt sich der Ortsgemeinderat mit der Überlegung, den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Auf dem Harres“ zu ändern, um dort den Neubau eines Kindergartens zu ermöglichen.

Das bestehende Kindergartengebäude in Kappel erfüllt nicht mehr alle Anforderungen des 2021 in Kraft getretenen KiTa-Zukunftsgesetzes. Gestiegene Geburtenzahlen und der Zuzug junger Familien im Kindergartenbezirk Kappel/Kirchberg führen daneben dazu, dass umfangreiche Veränderungen in dem aus 15 Gemeinden bestehenden Kindergartenbezirk erforderlich werden. Übereinstimmend wurde als eine Lösung - neben den weiteren baulichen Veränderungen bei anderen Einrichtungen im Kindergartenbezirk - festgelegt, dass am Standort des Gewerbegebietes ein Neubau eines 4-Gruppen-Kindergartens verwirklicht werden soll. Der Ortsgemeinderat hatte sich für die Standortauswahl bereits grundsätzlich festgelegt. Da die Umsetzung des Projektes zeit- und arbeitsaufwendig werden wird, wurde die europaweite Ausschreibung für die Architektenleistung für den Bau des Kindergartens kürzlich in die Wege geleitet.

Grundsätzlich sind in Gewerbegebieten Kindergärten / Kindertagesstätten / Einrichtungen der Kindertagespflege ausnahmsweise unter dem Begriff „Anlagen für soziale Zwecke“ zulässig (§ 8 Abs. 3 Baunutzungsverordnung - BauNVO). In dem im Jahr 1986 in Kraft gesetztem Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Auf dem Harres“ ist diese Grundregel anders bestimmt worden, d.h. „Anlagen für soziale Zwecke“ wurden nicht als Bestandteil des Bebauungsplanes festgelegt - also für nicht zulässig eingestuft. Um einen Kindergarten zu ermöglichen, bedarf es somit einer Änderung des Bebauungsplanes.

Da Anlagen für soziale Zwecke selbst in reinen Wohngebieten gemäß § 3 BauNVO allgemein zulässig sind (dort als Anlagen zur Kinderbetreuung, lediglich örtlich begrenzt, dass sie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen), ist die Zulassung solcher Anlagen im Gewerbegebiet unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen kein grundsätzliches Problem. Im Gewerbegebiet „Auf dem Harres“ sind bisher von der Nutzung her noch keine immissionssträchtigen Anlagen entstanden, bei zwei von den drei Betrieben sind zudem Betriebswohnungen vorhanden. Der vorgesehene Standort lässt zudem einen ausreichenden Abstand des Kindergartens zu den Bestandsnutzungen zu.

Neben der Veränderung zur Art der baulichen Nutzung werden auch Ergänzungen für die Erschließungsstraße notwendig, um die Erreichbarkeit durch den notwendigen Busverkehr zu optimieren. Bestandsanpassungen (u.a. im Bereich des gewerblichen Betriebes im süd-östlichen Bereich bzw. einer teilweisen Gebietsabstufung zum Mischgebiet) und eine Überprüfung der Entwässerungsplanung (mit teilweiser Betroffenheit außerhalb des Plangebietes) sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Details wurden vorbe-

sprochen, allerdings bleibt der Umfang der insgesamt notwendigen Veränderungen an den Festsetzungen des Bebauungsplanes einem ersten Planentwurf vorbehalten.

Aktuell soll eine entsprechende Planänderung auf den Weg gebracht werden, die den Gesamtbereich des Bebauungsplanes betrifft und die bisherigen Überlegungen berücksichtigen soll. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen Aufstellungsbeschluss, in dem die grundsätzliche Absicht und der Geltungsbereich festzulegen sind.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Auf dem Harres“ zu ändern, schwerpunktmäßig, um den Neubau eines Kindergartens zu ermöglichen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Weiteres Ziel ist die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand und die Zugrundelegung der aktuellen Rechtslage. Erfasst werden soll der Gesamtbereich, der bisher durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgegrenzt wird. Nach aktuellem Stand sind dadurch die Grundstücke Gemarkung Kappel, Flur 26, Flurstück 61/1, 61/2, 66/6, 66/7, 66/8, 66/12, 66/13, 66/14 und 66/15 betroffen. Anpassungen bleiben bei Bedarf dem späteren Planentwurf vorbehalten.

Das Verfahren soll unter der Bezeichnung „Bebauungsplan ‚Auf dem Harres‘, 1. Änderung“, durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Planungsauftrag

Um für die Planungsabsicht die Möglichkeiten und Vorstellungen abstimmen zu können, war bei den Vorgesprächen das Planungsbüro Jakoby + Schreiner hinzugezogen worden. Dadurch konnten auch die grundsätzlichen Überlegungen für die Projektbeschreibung des Kindergartens vorbereitet werden.

Vom Planungsbüro Jakoby + Schreiner war auf Anforderung am 04.07.2022 ein Honorarangebot für die Planungsleistungen für die Änderung des Bebauungsplanes vorgelegt worden, wonach mit Kosten von 19.179,19 € zu rechnen ist. Die Summe bleibt unter dem Schwellenwert, ab dem ein Vergabeverfahren für die Planungsleistung angezeigt ist. Das Angebot berücksichtigt zutreffend die Gesamtgröße des Plangebietes unter Anwendung der tiefsten Honorarzone und des tiefsten Honorarsatzes; laut Hinweis der Verwaltung sind die Ansätze nicht zu beanstanden. Der Ortsgemeinderat beschließt, den Planungsauftrag für die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Harres" an das Planungsbüro Jakoby + Schreiner auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 04.07.2022 zu erteilen. Ortsbürgermeister Marx wird ermächtigt, einen entsprechenden Ingenieurvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Situation Kindergarten und Kindergartenbezirk Kappel/Kirchberg

Der Vorsitzende gab den Ratsmitgliedern Auskunft über den Stand der Situation der Kindergärten. Das europaweite Ausschreibungsverfahren für die Planung läuft bis Ende August und wird bis Ende September vorgestellt, so dass die Beschlüsse hierzu im Oktober dieses Jahres erfolgen können. Ebenso wird die Zweckvereinbarung für den Neubau mit den 14 Ortsgemeinden und der Stadt Kirchberg vorbereitet. Der Vorschlag der Ortsgemeinde Ober Kostenz für die Bereitstellung es ev. Gemeindehauses für eine Gruppe wird wieder aufgegriffen, da sie angeboten hat, dass die betroffenen Gemeinden hinsichtlich der Kosten des Umbaus nur für den Teil des Kindergartens beteiligt werden. Die Waldgruppen Reckershausen und Dillendorf werden zum September 2022 eröffnet, das Personal wurde eingestellt.

Die Essenpreise müssen neu festgelegt werden, da die Preise für die Lebensmittel stark angestiegen sind.

5. Ersatzbeschaffung Rutschenturm für den Spielplatz

Bei dem Rutschenturm auf dem Spielplatz am Gemeindehaus sind die Hölzer und Treppen nicht mehr verkehrssicher. Eine Instandsetzung ist zu aufwendig. Daher wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Ersatzanschaffung bei verschiedenen Herstellern von Spielgeräten angefragt. Bei der Firma Espas aus Kassel war ein Turm mit der Bezeichnung „Trollturm“ näher in Betracht gekommen. Es ist aber nicht möglich den Treppenaufgang passend zum vorhandenen Spielplatz zu ändern. Die Firma Play Team, die das bisherige Modell geliefert

hatte, kann den Rutschturm entsprechend liefern. Dieser wird auch für Kleinkinder ausgelegt. Es wurde ein Angebot in Metall und ein Angebot in Holzbauweise eingereicht. Der Turm aus Metall soll 10.234 € brutto kosten und der Turm aus Douglasienholz 3.279,40 € brutto.

Wegen der unsicheren Marktlage, der kurzen Angebotsfrist, der langen Lieferzeiten und der Anforderung, schnellstmöglich eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen, wurde durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten auf dem Wege der Eilentscheidung gemäß § 48 GemO auf der Grundlage der durchgeführten Preisanfrage und der vorliegenden Angebote der Auftrag für den Rutschenturm aus Douglasienholz zum Angebotspreis von 3.279,40 € an die Bieterin Fa. Play Team vergeben.

Die getroffene Eilentscheidung wird bestätigt.

Einstimmiger Beschluss

6. Informationen und Anfragen

Hinsichtlich der zur Zeit vorliegenden Probleme mit den Energielieferungen und -preisen schlägt der Vorsitzende vor, dass auch die Ortsgemeinde ihren Beitrag leistet. Nach Diskussion wird vereinbart, die Straßenbeleuchtung nachts eine halbe Stunde früher auszuschalten. Die Anstrahlung der beiden Kirchen wird um 22.00 Uhr abgeschaltet.

Es wurden folgende Themen angesprochen:

- Bürgermeisterwahl am 25.09.2022
- Einladung an den Rat zur Teilnahme am Rödelhausener Schützenfest
- Hinsichtlich der Holzvermarktung läuft ein Klageverfahren wegen Verstoßes gegen das Kartellrecht
- Zisterne Nachbarschaftsplatz
- teilweise Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung am Backes mit Steiger
- Mulchen von Hecken auf dem Strauchschnittplatz entlang des oberen Zaunabschnitts
- beim Drohnenüberflug der zu mähenden Flächen wurden vier Kitze aufgefunden
- Notwendigkeit der Anschaffung eines Schlauches sowie Feuerlöschers für die Grillhütte aufgrund der Trockenheit
- Wässern der Bäume und Blumen um das Gemeindehaus und den Nachbarschaftsplatz
- Das bei der Holzversteigerung übrig gebliebene Holz wird vom Revierförster verkauft

7. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Im Anschluss an die nichtöffentliche Sitzung fand die Bekanntgabe der Beschlüsse in dieser Sitzung statt:

Es fanden Gespräche hinsichtlich des Verkaufs eines gemeindeeigenen Grundstückes in der Industriestraße statt. Ein Verkauf ist erst nach Auftragsvergabe für die Sanierung der Industriestraße möglich.

Der Vorsitzende informierte über eine erfolgte Landverpachtung.